



ENTSCHEID

Frauenfeld,

29. Januar 1999
Entscheid Nr. 214

PG Pfyn

Baulinienplan Au graben / Genehmigung

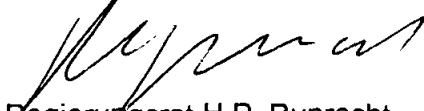
Mit Schreiben vom 16. Dezember 1998 ersucht der Gemeinderat Pfyn um Genehmigung des Baulinienplans Au graben. Aufgrund der Akten kann geschlossen werden, dass das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.

Gemäss Planungsbericht wurde der Baulinienplan durch Bauvorhaben in der Gewerbezone I auf der Südseite des Au grabens ausgelöst. Der Baulinienplan ordnet mit einer speziell definierten Baulinie den auf 4 m reduzierten Gewässerabstand für Anlagen gegenüber dem Au graben. Für Bauten gilt der gesetzliche Abstand. Die weiteren zum Verständnis des Baulinienplans notwendigen Informationen können dem Planungsbericht entnommen werden. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren haben die einbezogenen Ämter keine Vorbehalte angemeldet. Der Genehmigung steht in formeller wie in materieller Hinsicht nichts entgegen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Pfyn am 14. September 1998 beschlossene Baulinienplan Au graben wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Pfyn, 8505 Pfyn, unter Beilage von zwei Baulinienplänen mit Genehmigungsvermerk und einem Planungsbericht
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumplanung (2) unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk, eines Planungsberichtes und der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT


Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 29.1.99